

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen Hinrich Goltz & Söhne GmbH**

## **1. Allgemeines**

1.1 Diese Bedingungen gelten gegenüber Unternehmern im Sinne von §§ 14, 310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1.2 Diese Bedingungen gelten, soweit die Parteien nichts Abweichendes schriftlich vereinbart haben. Sie gelten für alle Lieferungen und Leistungen von Hinrich Goltz & Söhne GmbH in Zusammenhang mit diesem Vertrag.

1.3 Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH kein Vertragsbestandteil.

1.4 Durch die etwaige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen nicht berührt.

## **2. Angebot, Vertragsabschluss**

2.1 Alle Angebote sind freibleibend, soweit das Angebot nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet ist.

2.2 Kostenvoranschläge sind zu vergüten. Wenn es zur Ausführung des Auftrages kommt, auf den sich der Kostenvoranschlag bezog, werden die insoweit entstandenen Kosten in der Schlussrechnung angerechnet. Kostenvoranschläge sind keine Festpreise. Für eine Überschreitung des Kostenvoranschlages muss der Auftragnehmer nur einstehen, wenn diese wesentlich ist. Vorstehendes gilt nicht, wenn dem Auftraggeber die zu erwartende Überschreitung unverzüglich angezeigt wurde und er sich gleichwohl mit der Durchführung des Auftrages einverstanden erklärt hat.

2.3 Technische Angaben, Baubeschreibungen, Angaben über Leistungen, Verbrauchswerte usw. sind nur dann verbindlich, wenn sie einem verbindlichen Angebot beiliegen oder deren Verbindlichkeit ausdrücklich schriftlich erklärt wird. Hinrich Goltz & Söhne GmbH behält sich an allen Kostenvoranschlägen, Zeichnungen, Mustern und sonstigen Informationen, auch in elektronischer Form, Eigentum und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Verlangen oder bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

2.4 Bei Aufträgen für Reparaturen wird Hinrich Goltz & Söhne GmbH den Auftraggeber bei der Festlegung des Reparaturumfanges nach bestem Wissen beraten. Der Auftraggeber hat jedoch über den Umfang und die Zweckmäßigkeit der Reparatur selbst zu entscheiden und trägt insoweit dafür das Risiko. Stellt sich heraus, dass die Instandsetzung wegen der Mängel des Reparaturgegenstandes unmöglich oder unwirtschaftlich ist, so ist Hinrich Goltz & Söhne GmbH berechtigt, die bis zu dieser Feststellung geleisteten Arbeiten in Rechnung zu stellen. Dies gilt auch, soweit eine durchgeführte Fehlersuche erfolglos blieb.

2.5 Der Vertrag kommt – mangels besonderer Vereinbarung – mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH zustande.

2.6 Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Für den Umfang der Lieferungen und Leistungen ist die Vereinbarung der Parteien maßgebend, wie sie in der Auftragsbestätigung zum Ausdruck gekommen ist.

2.7 Nicht verwendete Teile und ausgetauschte Baugruppen/Reparaturgegenstände gehen in das Eigentum des Auftragnehmers über, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine gesonderte Entschädigung erhält der Auftraggeber hierfür nicht, da der Eigentumsübergang an den Teilen und Baugruppen/Reparaturgegenständen bereits in der Kalkulation der Angebotspreise zugunsten des Auftraggebers berücksichtigt wurde.

### **3. Liefertermine und Lieferzeit, Höhere Gewalt**

3.1 Liefertermine und Lieferzeiten ergeben sich aus den Vereinbarungen der Vertragsparteien. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Erteilung der Auftragsbestätigung durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH, jedoch nicht vor Klärung aller kaufmännischen und technischen Fragen und der Erfüllung aller Mitwirkungspflichten des Auftraggebers, wie z. B. Beibringung etwa erforderlicher behördlicher Bescheinigungen, Genehmigungen, sowie sonstiger zu beschaffender Unterlagen, sowie die Leistung einer vereinbarten Anzahlung. Wird die Lieferzeit nach Tagen bestimmt, sind hierunter Werktage, an denen bei Hinrich Goltz & Söhne GmbH betriebsüblich gearbeitet wird, zu verstehen.

3.2 Liefertermine verschieben und Lieferzeiten verlängern sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen in Fällen höherer Gewalt, sowie beim Eintritt sonstiger unvorhergesehener Ereignisse, die außerhalb des Einflussbereiches von Hinrich Goltz & Söhne GmbH liegen, z. B. Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Unwetter, sofern sich diese Ereignisse auf die Erfüllung des Vertrages durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH auswirken. Der Eintritt derartiger Ereignisse und die voraussichtliche Dauer ihrer Auswirkungen wird Hinrich Goltz & Söhne GmbH dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen. Führen derartige Ereignisse zu einer wesentlichen Überschreitung des Liefertermins, berechtigt dies beide Parteien zum Rücktritt vom Vertrag in Bezug auf die noch nicht erbrachten Lieferungen und Leistungen. Dies gilt auch dann, wenn zunächst eine Verschiebung des Liefertermins vereinbart worden war. Im Falle des Rücktritts sind die eventuell durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH zurück zu gewährenden Anzahlungen ohne Zinsen zurückzuzahlen. Darüber hinausgehende Ansprüche des Auftraggebers wegen der Verzögerung sind ausgeschlossen.

3.3 Der Umfang der Haftung von Hinrich Goltz & Söhne GmbH wegen verschuldeten Verzuges richtet sich nach Abschnitt 12.

### **4. Gefahrübergang, Abnahme**

4.1 Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr auf den Auftraggeber über, wenn die Sendung an den Frachtführer übergeben wurde, spätestens jedoch, wenn die Sendung das Werk von Hinrich Goltz & Söhne GmbH verlässt. Verzögert sich die Absendung ohne Verschulden von Hinrich Goltz & Söhne GmbH, so geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder Hinrich Goltz & Söhne GmbH noch andere Leistungen, z. B. Tragung der Versandkosten oder Anlieferung und Aufstellung bzw. Montage übernommen hat. Wird die Sendung trotz Anzeige der Versandbereitschaft nicht abgerufen, ist Hinrich Goltz & Söhne GmbH berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers nach eigenem Ermessen zu lagern und sie als geliefert zu berechnen.

4.2 Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Die Abnahme muss am vereinbarten Termin, hilfsweise nach Mitteilung durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH über die Abnahmebereitschaft durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme beim Vorliegen eines unwesentlichen Mangels nicht verweigern.

### **5. Montage durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH**

Soll die Montage des Liefergegenstandes am Aufstellungsort durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH erfolgen, so ist dies gesondert zu vereinbaren. Dann führt Hinrich Goltz & Söhne GmbH die Montage nach ihren Bedingungen durch.

### **6. Eigentumsvorbehalt**

6.1 Hinrich Goltz & Söhne GmbH behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zum Eingang aller fälligen Zahlungen aus der Geschäftsverbindung vor. Bei vereinbarter laufender Rechnung dient das vorbehaltene Eigentum am Liefergegenstand als Sicherung der Saldorechnung von Hinrich Goltz & Söhne GmbH.

6.2 Der Auftraggeber hat, während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes, den Liefergegenstand auf eigene Kosten gegen Schäden und Verlust zu versichern. In dem Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, dass die Rechte aus dem Versicherungsvertrag Hinrich Goltz & Söhne GmbH zustehen. Die Versicherungspolice, sowie die Zahlung der Versicherungsprämie, sind Hinrich Goltz & Söhne GmbH auf Verlangen nachzuweisen.

6.3 Die Be- und Verarbeitung des unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Liefergegenstandes, sowie seine Verbindung mit fremden Sachen durch den Auftraggeber oder Dritte, erfolgt für Hinrich Goltz & Söhne GmbH. An neu entstehenden Sachen steht Hinrich Goltz & Söhne GmbH das Miteigentum entsprechend dem Wert des Liefergegenstandes zu.

6.4 Der Auftraggeber kann den Liefergegenstand im Rahmen des ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes weiterveräußern. Der Auftraggeber tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung des Liefergegenstandes schon jetzt an Hinrich Goltz & Söhne GmbH zur Sicherung ihrer Ansprüche und bis zu dieser Höhe ab. Hinrich Goltz & Söhne GmbH nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Abtretung ist auf Verlangen von Hinrich Goltz & Söhne GmbH den Abkäufern bekannt zu geben.

6.5 Der Auftraggeber ist zur Einziehung dieser Forderungen ermächtigt. Die Einziehung durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH bleibt vorbehalten. Auf Verlangen hat der Auftraggeber die für die Einziehung erforderlichen Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen.

6.6 Bei Vertragsverletzungen des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist Hinrich Goltz & Söhne GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Hinrich Goltz & Söhne GmbH ist berechtigt, zu diesem Zweck das Betriebsgelände des Auftraggebers zu betreten. Für die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch Hinrich Goltz & Söhne GmbH ist ein vorheriger Rücktritt vom Vertrag nicht erforderlich.

6.7 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand weder zur Sicherung übereignen noch verpfänden. Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH dies unverzüglich mitzuteilen.

## **7. Preise, Preisanpassungen**

7.1 Alle Preise gelten ab Werk. Verpackung, Fracht und Einbau, sowie etwaige gesetzliche Mehrwertsteuer, sind gesondert zu vergüten.

7.2 Die Preise des Angebots gelten bei Lieferung innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum. Erfolgt die Lieferung später und erhöhen sich die den Angebotspreisen zugrunde liegenden Kostenfaktoren, kann Hinrich Goltz & Söhne GmbH die Preise angemessen anpassen.

7.3 Die Preise sind so kalkuliert, dass eventuell anfallendes Altmaterial bei Hinrich Goltz & Söhne GmbH verbleibt.

## **8. Zahlungsbedingungen**

8.1 Die Zahlungen sind ohne jeden Abzug auf die angegebene Bankverbindung von Hinrich Goltz & Söhne GmbH zum vereinbarten Termin zu leisten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird bei Rechnungsstellung zur Zahlung fällig, bei steuerpflichtigen Vorauszahlungen anteilig zum vereinbarten Zahlungstermin. Eine etwa vereinbarte Entgegennahme von Schecks und Wechseln erfolgt erfüllungshalber. Scheck- und Wechselgebühren und sonstige Kosten, die durch deren Einlösung entstehen, sowie Kosten aufgrund Überweisung in anderen Währungen als Euro, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

8.2 Gegen Ansprüche von Hinrich Goltz & Söhne GmbH kann der Auftraggeber nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Auftraggebers unbestritten ist oder über sie ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Auftraggeber nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

8.3 Zahlungsansprüche sind sofort fällig. Der Auftraggeber kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet. Für den Zeitraum des Verzuges sind Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem Basiszinssatz durch den Auftraggeber zu zahlen.

## **9. Rechte des Auftraggebers bei Mängeln**

9.1 Für Sach- und Rechtsmängel des Liefergegenstandes leistet Hinrich Goltz & Söhne GmbH unter Ausschluss weitergehender Ansprüche und unbeschadet der Regelung in Abschnitt 12 Gewähr entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen.

9.2 Technische Angaben, insbesondere Angaben über die Leistungs- und Verbrauchswerte, sind Beschaffenheitsangaben, es sei denn, ihr Vorliegen ist von Hinrich Goltz & Söhne GmbH ausdrücklich schriftlich garantiert worden.

9.3 Alle Mängel am Liefergegenstand, die Hinrich Goltz & Söhne GmbH zu vertreten hat, werden nach Wahl von Hinrich Goltz & Söhne GmbH - wenn notwendig mehrfach - nachgebessert oder durch Neulieferung beseitigt. Die vom Auftraggeber hinzunehmende Zahl der Nachbesserungen richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Berücksichtigung von Treu und Glauben. Die Feststellung von Mängeln hat der Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ersetzte Teile gehen auf Verlangen von Hinrich Goltz & Söhne GmbH in ihr Eigentum über. Mehrkosten für Luftfracht- oder Expresssendungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.4 Für Gewährleistungsfälle, die im Ausland auftreten und dort behoben werden, übernimmt Hinrich Goltz & Söhne GmbH Kosten nur bis zu der Höhe, in der sie bei der Mängelbeseitigung im Werk von Hinrich Goltz & Söhne GmbH angefallen wären.

9.5 Für Nachbesserungsarbeiten und eingebaute ersetzte Teile leistet Hinrich Goltz & Söhne GmbH im gleichen Umfang Gewähr, wie für den ursprünglichen Liefergegenstand.

9.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche wird zwischen den Parteien individuell vereinbart. Soweit dies nicht erfolgt, beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.

9.7 Zur Vornahme notwendiger Nachbesserungsarbeiten hat der Auftraggeber die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren und auf eigene Kosten Hilfskräfte, Geräte und Betriebseinrichtungen zu stellen, sowie Nebenarbeiten auszuführen. Mehrkosten für Arbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gehen zu Lasten des Auftraggebers.

9.8 Die Mängelansprüche beziehen sich nicht auf natürliche Abnutzung und Teile, die infolge ihrer Beschaffenheit oder nach Art ihrer Verwendung dem Verschleiß oder vorzeitigen Verbrauch unterliegen, ferner nicht auf Schäden infolge ungeeigneter oder unsachgemäßer Lagerung, Behandlung oder Verwendung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsstoffe, mangelhafter Bauarbeiten oder Fundamente, ungeeigneten Baugrundes, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse und sonstiger nach dem Gefahrübergang liegender Umstände, die ohne Verschulden von Hinrich Goltz & Söhne GmbH entstanden sind.

9.9 Die Mängelansprüche sind ausgeschlossen, wenn:

I. die Aufstellung und Inbetriebsetzung des Liefergegenstandes durch den Auftraggeber nicht gemäß den Anweisungen von Hinrich Goltz & Söhne GmbH oder sonst unsachgemäß erfolgt.

II. der Auftraggeber die Vorschriften von Hinrich Goltz & Söhne GmbH über die Behandlung, Wartung und Überprüfung des Liefergegenstandes nicht beachtet hat.

III. der Auftraggeber unsachgemäße Ausbesserungsarbeiten oder Änderungen am Liefergegenstand ohne Einwilligung von Hinrich Goltz & Söhne GmbH vorgenommen hat oder durch Dritte vornehmen ließ.

IV. Ersatzteile eingebaut werden, die Hinrich Goltz & Söhne GmbH nicht geliefert hat oder die ohne Zustimmung von Hinrich Goltz & Söhne GmbH eingebaut wurden.

V. der Mangel auf vom Auftraggeber gelieferte Materialien, Teile oder eine vom Auftraggeber vorgegebene Konstruktion beruht.

## **10. Recht des Auftraggebers zum Rücktritt**

10.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag durch schriftliche Erklärung nur zurücktreten:

I. wenn Hinrich Goltz & Söhne GmbH die Erfüllung des Vertrages schuldhaft gänzlich unmöglich geworden ist. Bei teilweiser Unmöglichkeit besteht das Rücktrittsrecht nur, wenn die Teillieferung für den Auftraggeber nachweislich ohne Interesse ist. Tritt die Unmöglichkeit während des Annahmeverzuges oder durch alleiniges oder überwiegendes Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Ist die Unmöglichkeit von keinem Vertragspartner zu vertreten, so hat Hinrich Goltz & Söhne GmbH Anspruch auf einen den geleisteten Lieferungen und Leistungen entsprechenden Teil der Vergütung.

II. wenn der Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH schriftlich eine angemessene Nachfrist gesetzt hat und diese Nachfrist aus anderen als den in Ziffer 3. 2 genannten Gründen überschritten wurde. Für diese Überschreitung trägt der Auftraggeber die Beweislast (III) wenn der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zur Behebung eines von Hinrich Goltz & Söhne GmbH gemäß Abschnitt 9. zu vertretenen Mangels bestimmt und wenn Hinrich Goltz & Söhne GmbH diese Nachfrist schuldhaft fruchtlos verstreichen lassen hat.

10.2 Im Falle der Ziff. 10.1 II) und III) kann der Auftraggeber nur zurücktreten, wenn Hinrich Goltz & Söhne GmbH die Leistung nicht vertragsgemäß bewirkt hat und die Pflichtverletzung erheblich ist.

10.3. Im Übrigen gilt Abschnitt 12.

## **11. Recht von Hinrich Goltz & Söhne GmbH zum Rücktritt**

Hinrich Goltz & Söhne GmbH kann ohne Fristsetzung vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten, wenn nach Vertragsschluss erkennbar wird, dass der Anspruch auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet wird.

## **12. Haftung / Gewährleistung**

12.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von Hinrich Goltz & Söhne GmbH infolge falscher oder unterlassener Beratung, fehlerhafter Anleitungen für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenpflichten vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regeln des Abschnittes 9. und 12.

12.2 Für Schäden die nicht am Liefergegenstand selbst entstehen, haftet Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH unabhängig vom Rechtsgrund nur:

- bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit,
- bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, und
- bei Mängeln, die Hinrich Goltz & Söhne GmbH arglistig verschwiegen oder bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache.

Bei fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

12.3 Abweichend zu den Bestimmungen in Ziffer 12.2, haftet Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH bei einem Vertrag mit einem Schiffseigner oder mit einem Agenten über die Lieferung von Leistungsgegenständen, die an Bord von Schiffen eingesetzt werden, sowie bei der Ausführung von Leistungen an Bord von Schiffen bei grob fahrlässiger Verletzung von vertraglichen Obhuts- und Nebenpflichten ihrer einfachen Erfüllungsgehilfen nicht.

12.4 Soweit ein von Hinrich Goltz und Söhne GmbH anerkannter Mangel vorliegt und der Käufer seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt hat, gilt folgendes:

- (I) Der Käufer/Eigentümer hat Gewährleistungsansprüche innerhalb der Gewährleistungsfrist bei Hinrich Goltz & Söhne GmbH geltend zu machen.
- (II) Nach Wahl von Hinrich Goltz und Söhne GmbH werden die defekten Teile des Liefergegenstandes im Lieferwerk von Hinrich Goltz und Söhne GmbH, bei einer von Hinrich Goltz & Söhne GmbH autorisierten Werkstatt oder am Einsatzort repariert oder ersetzt.
- (III) Nebenkosten und Mangelfolgeschäden, die der Käufer/Eigentümer infolge eines von Hinrich Goltz & Söhne GmbH anerkannten Mangels erleidet, werden von Hinrich Goltz & Söhne GmbH nicht ersetzt. Dies sind unter anderem, ohne sich darauf zu beschränken, die Kosten für Kommunikation, Verpflegung und Unterkunft, Überstunden, Schleppgebühren und damit verbundene Dock- und Hafengebühren, Verlust für Ausfall des Motors oder Schiffes, Unannehmlichkeiten, entgangener Gewinn.
- (IV) Die Kosten für den Aus- und Einbau des kompletten Liefergegenstandes sowie weitere Nebenkosten werden von Hinrich Goltz und Söhne GmbH nicht übernommen.
- (V) Im Falle einer verlängerten Gewährleistung für die Hauptkomponenten Kurbelgehäuse, Kurbelwelle, Nockenwelle und Pleuelstange trägt Hinrich Goltz und Söhne GmbH nur die Kosten der ersetzten oder reparierten Teile. Alle anderen Kosten, insbesondere Arbeits-, Transport- und Versandkosten sind vom Käufer/Eigentümer zu tragen.
- (VI) Ersetzte Teile gehen in das Eigentum von Hinrich Goltz und Söhne GmbH über.

12.5 Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt.

12.6 Weitere als die in diesen Bedingungen aufgeführten oder im Vertragstext individuell geregelten Ansprüche sind ausgeschlossen.

### **13. Übertragung von Rechten und Pflichten**

Der Auftraggeber darf seine Vertragsrechte und Vertragspflichten ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH nicht auf Dritte übertragen.

#### **14. Gerichtsstand, Geltendes Recht, Salvatorische Klausel**

14.1 Gerichtsstand, für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten, ist Hamburg. Auftraggeber Hinrich Goltz & Söhne GmbH kann auch am Sitz des Auftraggebers klagen. Zwingende gesetzliche Gerichtsstände bleiben unberührt.

14.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, wie es zwischen inländischen Parteien Anwendung findet.

14.3 Ist ein Teil des Vertrages unwirksam, berührt dies nicht die Gültigkeit des Vertrages im Ganzen. Die Parteien werden eine unwirksame Bestimmung durch eine Bestimmung ersetzen, die in rechtlich zulässiger Weise dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahe kommt.